

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 36/87

BESCHLUSS

Verkündet am:
9. März 1988
Adomeit,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Familiensache

Jürgen G [REDACTED], G [REDACTED] Weg [REDACTED], Bad S [REDACTED] A [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Elfriede G [REDACTED] geb. G [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],
Bad S [REDACTED] A [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Landesversicherungsanstalt Hessen, S [REDACTED] Straße [REDACTED],
F [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] 06 Br/Ta,
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED] Straße [REDACTED],
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] G 524,
3. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, H [REDACTED] T [REDACTED]-
Straße [REDACTED], K [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] /1 328 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. März 1988 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Familiensenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 17. Dezember 1986 wird auf Kosten des Antragsgegners zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.000 DM

Gründe:

I.

Die am [REDACTED] geborene Ehefrau (Antragstellerin) und der am [REDACTED] geborene Ehemann (Antragsgegner) haben am 9. Mai 1975 die Ehe geschlossen. Am 31. Oktober 1985 ist dem Ehemann der Scheidungsantrag der Ehefrau zugestellt worden.

Während der Ehezeit (1. Mai 1975 bis 30. September 1985, § 1587 Abs. 2 BGB) hat die Ehefrau Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 306,50 DM erworben. Außerdem steht ihr aus einer Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der

- 3 -

Länder (VBL; weitere Beteiligte zu 3) eine ehezeitlich erlangte Anwartschaft auf Versicherungsrente (als Mindestversorgungsrente) in Höhe von monatlich 71,40 DM - bezogen auf den 30. September 1985 - zu. Die Voraussetzungen für eine Anwartschaft auf die qualifizierte Versicherungsrente aufgrund des § 1 des Betriebsrentengesetzes werden nach der von dem Oberlandesgericht in Bezug genommenen Auskunft der VBL vom 12. März 1986 bei Fortbestehen der Pflichtversicherung frühestens am 27. August 1989 erfüllt sein. Die in der Ehezeit erlangte Anwartschaft der Ehefrau auf die - noch nicht unverfallbare - Versorgungsrente beträgt nach einer von dem Oberlandesgericht eingeholten ergänzenden Auskunft der VBL vom 10. November 1986 monatlich 21,96 DM, bezogen auf den 30. September 1985.

Der Ehemann hat während der Ehezeit Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt Hessen (LVA; weitere Beteiligte zu 1) erworben, deren Wert nach der Feststellung des Oberlandesgerichts - bezogen auf den 30. September 1985 - monatlich 406,10 DM beträgt.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die Ehe der Parteien vorab geschieden (insoweit rechtskräftig) und später den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der LVA Hessen Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 46,62 DM - bezogen auf den 30. September 1985 - auf das Konto der Ehefrau bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte zu 2) übertragen hat. Hierbei hat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



es den ehezeitlich erlangten Rentenanwartschaften des Ehemannes (406,10 DM) die gesetzlichen Rentenanwartschaften der Ehefrau (306,50 DM) und ihre Anwartschaft auf die Versicherungsrente bei der VBL (71,40 DM), dynamisiert in einen Betrag von 6,36 DM, gegenübergestellt.

Gegen die Entscheidung hat der Ehemann Beschwerde eingelegt. Er hat sich dagegen gewandt, daß das Familiengericht nur die - dynamisierte - Anwartschaft der Ehefrau auf die statische Versicherungsrente, und nicht ihre ehezeitlich erworbene Anwartschaft auf die dynamische Versorgungsrente in den Versorgungsausgleich einbezogen hat. Hierdurch würden seine Rentenanwartschaften in zu hohem Maße verkürzt. Soweit er wegen eines etwaigen Rückausgleichs auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen sei, begegne dies nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der ausnahmslosen Anordnung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 2 VAHRG (BVerfGE 71, 364) verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats (BGHZ 84, 158 ff.) zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Ehemann mit der zugelassenen weiteren Beschwerde, mit der er sein Begehren aus der Vorinstanz weiter verfolgt.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Das Oberlandesgericht hat zutreffend nur die Anwartschaft der ausgleichsberechtigten Ehefrau auf die statische Versicherungsrente (von monatlich 71,40 DM), dynamisiert in einen Betrag von monatlich 6,36 DM, in den öffentlich-rechtlichen Wertausgleich einbezogen. Nur diese Anwartschaft erfüllt die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit im Sinne von § 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB. Hingegen kann die Anwartschaft auf die dynamische Versorgungsrente vor Eintritt des Versicherungsfalls der Ehefrau weder dem Grunde noch der Höhe nach als unverfallbar beurteilt werden. An dieser in dem Senatsbeschluß vom 26. Mai 1982 (BGHZ 84, 158, 164 ff) dargelegten Rechtslage hat sich, wie in der gleichzeitig verkündeten Entscheidung - IVb ZB 11/85 - näher ausgeführt wird, durch das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich und das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs nichts geändert.

Auf den Ausgleich der Anwartschaft auf die dynamische Versorgungsrente finden danach weiterhin die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung. Soweit die Anwartschaft auf die Versorgungsrente, wie im vorliegenden Fall, dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zusteht und der Ausgleichspflichtige im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich - aufgrund der Verrechnung seiner eigenen Anwartschaften mit der Anwartschaft des Ausgleichsberechtigten auf die statische Versicherungsrente - zu einem

Wertausgleich herangezogen wird, der sich später als überhöht herausstellen kann, falls der Ausgleichsberechtigte bei Eintritt seines Versicherungsfalls die Versorgungsrente erwirbt, ist der ausgleichspflichtige Ehegatte sodann (für die Zukunft) auf ein Abänderungsverfahren nach § 10a Abs. 1 Nr. 2 VAHRG oder auf den schuldrechtlichen Rückausgleich nach § 1587g BGB verwiesen. Gegen diese Ausgleichsform bestehen nach der Beseitigung der mit ihr ursprünglich verbundenen generellen Unbilligkeiten durch das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs - entgegen der Auffassung der weiteren Beschwerde - für ihren verbleibenden Anwendungsbereich keine verfassungsrechtlich relevanten Bedenken mehr (vgl. die Ausführungen in dem Senatsbeschluß vom 9. März 1988 - IVb ZB 11/85 - zur Veröffentlichung bestimmt; auch BVerfG Beschluß der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. Juli 1987 - 1 BvR 807/83).

2. Sollte die zukünftige Entwicklung dazu führen, daß der (im Jahre 1944 geborene) Ehemann zeitlich vor der (im Jahre 1954 geborenen) Ehefrau in den Ruhestand tritt, dann müßte er allerdings gegebenenfalls bis zum Eintritt ihres Versicherungsfalls - mit dem Erwerb des Anspruchs auf die Versorgungsrente - eine geringfügig überhöhte Kürzung seiner Versorgung hinnehmen.

Eine Herabsetzung des öffentlich-rechtlichen Wertausgleichs unter Anwendung des § 1587c Nr. 1 BGB, wie sie der Senat in dem Parallelverfahren - IVb ZB 11/85 - in Erwägung gezogen hat, kommt hier aber nicht in Betracht. Ihr steht bereits entgegen, daß die künftige Entwicklung der beruflichen und versorgungsrechtlichen Situation der Ehefrau angesichts ihres Alters von knapp 44 Jahren noch in hohem Maße

ungewiß ist. Insbesondere scheidet aber nach dem Wert der auszugleichenden Beträge die Annahme aus, der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich könne zu einer grob unbilligen Härte für den Ehemann führen. Während nämlich bei Einbeziehung der Anwartschaft der Ehefrau auf die Versicherungsrente das Rentensplitting in Höhe von monatlich 46,62 DM zu Lasten des Ehemannes durchzuführen ist, würde sich der auszugleichende Betrag - nach dem derzeitigen Satzungsrecht der VBL - bei Zugrundelegung der Anwartschaft auf die dynamische Versorgungsrente auf monatlich 38,82 DM belaufen. Die Wertdifferenz betrüge danach monatlich nur 7,80 DM. Aus den in der Entscheidung - IVb ZB 11/85 - näher dargelegten Gründen läßt sich zudem nicht mit auch nur annähernder Sicherheit beurteilen, ob die ehezeitlich erworbene Versorgungsrente der Ehefrau tatsächlich den derzeit angegebenen Wert der Anwartschaft von monatlich 21,96 DM erreichen wird. Sollte sich der Wert ermäßigen, dann würde sich auch die Wertdifferenz noch entsprechend verringern.

Unabhängig hiervon liegt die in Betracht kommende Wertdifferenz jedenfalls in einem Bereich, in dem das Gesetz geringfügige Unstimmigkeiten unkorrigiert läßt (vgl. etwa § 10a Abs. 2 Satz 2 VAHRG). Diese müssen notfalls von dem betroffenen Ehegatten hingenommen werden.

Lohmann

Blumenröhr

Krohn

Zysk

Nonnenkamp